

und statt dessen außergerichtliche Schlichtungsverfahren vorziehen. (CD, 28.1.1997) Diese Tendenz wird mit traditionellen Vorlieben für die informelle Schlichtung, aber auch mit der "unvollkommenen" Struktur des derzeitigen Justizsystems erklärt. In China soll es gegenwärtig mehr als zehn Millionen Volksschlichtungskomitees geben, die im Jahresdurchschnitt rund 6 Mio. zivilrechtliche Konflikte behandeln. Demgegenüber werden nur rund 500.000 Zivilstreitigkeiten im Jahr vor Gericht ausgetragen. Das Übergewicht von Schlichtungsverfahren sei einerseits positiv zu bewerten, da es die Suche nach einvernehmlichen Konfliktlösungen begünstige und das Gerichtssystem entlaste. Andererseits aber führe der Zwang zu einer einvernehmlichen Lösung in Schlichtungsverfahren nicht selten dazu, daß gesetzliche Vorgaben ignoriert würden. Auch die Schlichtung habe sich jedoch an geltenden gesetzlichen Regelungen zu orientieren.

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis der Umfrage besteht darin, daß zwar viele der Befragten den Schutz individueller Rechte und Interessen als wichtigen Inhalt der Rechtsordnung hervorhoben. In Konfliktfällen zwischen individuellen und öffentlichen Interessen vertraten aber immerhin 65% die Ansicht, daß das öffentliche Interesse Vorrang haben müsse; nur 18% bekannten sich zum Vorrang individueller Interessen. In solchen Antworten zeigen sich weiterhin bestehende tiefgehende Unterschiede der chinesischen gegenüber der westlichen Rechtskultur, die nur langsam ausgeglichen werden können.

Der chinesische Rechtsgelehrte Fan Zhongxin hat markant beschrieben, wie grundlegend sich das chinesische vom westlichen Rechtsverständnis im Alltag unterscheidet: "Während der westliche Mensch, kaum hört er das Wort 'Recht', unwillkürlich an 'subjektives Recht' und 'Gerechtigkeit' denkt, besteht die reflexartige Reaktion des Chinesen in dem Gefühl, gleichsam 'auf dünnes Eis zu treten' beziehungsweise 'unmittelbar vor einem tiefen Abgrund zu stehen'. Es ist ihm, als müsse er unter einem herabhängenden scharfen Beil hindurchgehen." (Zitiert nach Harro von Senger, *Einführung in das chinesische Recht*, München 1994, S.27.) Das Rechtssystem wird von vielen Chinesen immer noch in erster Linie als Instrument der staatlichen Machtausübung und als "scharfes Beil" im Dienste der Obrigkeit verstanden, nicht jedoch als Institution, die dem Schutz von privaten Interessen unparteiisch dienen kann. -hei-

*(15)

Professionalisierungsschub in der Armee: "Kriegführung unter Hochtechnologie-Bedingungen"

Ähnlich wie viele zivile Ministerien und Provinzregierungen werden auch die Kommandoebenen der Volksbefreiungsarmee seit Ende letzten Jahres einem umfassenden Revirement unterzogen: Jüngere, professionell ausgebildete Kräfte steigen vermehrt in Spitzenfunktionen auf. In der Armee hat sich diese Tendenz jüngst deutlich manifestiert:

- * Das Kommando über die chinesische Marine hat Generalleutnant Shi Yunsheng (56) übernommen, der über eine hochkarätige Ausbildung, unter anderem als Kampfpilot, verfügt und dem neuen starken Mann in der VBA, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Militärkommission Zhang Wannian, nahe stehen soll.
- * Die chinesische Luftwaffe wird künftig von Generalleutnant Liu Shunyao (Anfang 50) kommandiert, der ein Absolvent der Nationalen Verteidigungsuniversität ist. Diese Universität ist seit den achtziger Jahren zur wichtigsten Kader- und Beziehungsschmiede der VBA geworden.
- * Die mächtige Staatsratskommission für Verteidigungsforschung, -technologie und -industrie, die den Kern des militärisch-industriellen Komplexes der VR China bildet und meist unter ihrem englischen Akronym "COSTIND" firmiert, wird künftig von Generalleutnant Cao Gangchuan geleitet, der sechs Jahre lang an einer sowjetischen Artillerie-Akademie ausgebildet worden ist.

Gemeinsam ist den drei neuen militärischen Spitzenvertretern ihre professionelle Qualifizierung für die von der chinesischen Führung vertretene Militärdoktrin der "begrenzten Kriegführung unter Hochtechnologie-Bedingungen": Lokale militärische Auseinandersetzungen sollen durch den gezielten Einsatz von Eliteeinheiten und Hochtechnologie-Waffen schnell zugunsten Chinas entschieden werden. Die neuen Führungskräfte sollen mit ihren einschlägigen Kenntnissen die Modernisierung der VBA voranbringen. Sie werden als politisch loyal gegenüber der Führung der Kommunistischen Partei eingeschätzt. (SCMP, 4.12.1996 und 13.1.1997) Nach offiziellen Angaben soll inzwischen etwa die Hälfte des chi-

nesischen Offizierskorps die professionellen und technologischen Anforderungen einer modernen Kriegführung erfüllen können. Auch sollen in den letzten Jahren mehr als 80% der Offiziere oberhalb der Regimentsebene ideologische Schulungen durchlaufen haben. -hei-

Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft, Kultur

*(16)

Fortschritte in der Bildungsreform

Das Jahr 1996 wird von seiten der Staatlichen Bildungskommission als ein Jahr angesehen, in dem entscheidende Schritte für die Bildungsreform getan wurden. Ein Vertreter der Bildungskommission nannte drei Reformen, die 1996 auf den Weg gebracht wurden und im Jahre 1997 verstärkt durchgesetzt werden sollen: die Reform des Prüfungswesens, der Studien- und Lehrpläne sowie der Finanzierung des Hochschulstudiums.

1. Reform des Prüfungswesens: Um die Schüler zu entlasten, haben einige Städte damit begonnen, die Zahl der Prüfungen zu reduzieren. Jeder Schüler, der einmal studieren will, muß drei entscheidende Prüfungen ablegen, nämlich die Aufnahmeprüfung zur Unterstufe der Mittelschule, zur Oberstufe der Mittelschule und zur Universität. Es ist vorgesehen, die erste dieser Prüfungen nach und nach ganz abzuschaffen. Außerdem sollen auch die Zwischenprüfungen zur Mitte jedes Schuljahres abgeschafft werden. Den Anfang machte hier die Stadt Benxi in Nordostchina. (XNA, 30.12.96)

Der Wegfall der Aufnahmeprüfung in die Mittelschule ist eine Folge der Einführung der neunjährigen Schulpflicht. Wenn nach den sechs Grundschuljahren drei weitere Schuljahre, nämlich die Mittelschulunterstufe, obligatorisch wird, darf der Zugang zur Mittelschule nicht durch eine Aufnahmeprüfung behindert werden. Freilich setzt der prüfungslose Übergang auch ein einigermaßen einheitliches Schulniveau voraus, das derzeit in China jedoch noch nicht gegeben ist, zumindest nicht auf dem Lande. Deshalb wird die Aufnahmeprüfung in die Mittelschulunterstufe zunächst in den Städten abgeschafft, wo

das Niveau relativ einheitlich ist. Die Reduzierung der Prüfungen muß vor dem Hintergrund der Bestrebungen gesehen werden, den Prüfungsdruck der Schüler zu verringern. Bislang ist das chinesische Schulsystem sehr stark auf die Übergangsraten ausgerichtet mit dem Ziel, möglichst viele Schüler den Übergang zur Universität schaffen zu lassen. Die Reform soll einer breiteren Schülerschicht andere Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten eröffnen.

2. Studien- und Lehrplanreform: Ausgangspunkt für diese Reform war die Erkenntnis, daß das Lehrangebot an Chinas Hochschulen weitgehend nicht mehr mit der Entfaltung der Marktwirtschaft und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik Schritt hielt. Die Lehrbücher, die die chinesischen Hochschulstudenten benutzen, stammen alle aus den 50er und 60er Jahren, enthalten also wichtige wissenschaftlich-technische Neuerungen der zweiten Hälfte des 20. Jh. nicht. Ziel ist es, bis zum Jahr 2000 dreihundert bis fünfhundert neue Lehrbücher für die Hochschulstudenten zu erstellen. Bis dahin sollen 80-90% aller Lehrbücher ausgewechselt sein. Die Staatliche Bildungskommission hat für dieses Projekt eine große Menge Geld bereitgestellt und mehrere tausend Wissenschaftler mit der Aufgabe betraut. Damit einhergehend, sollen auch die Lehrpläne an den Mittelschuloberstufen reformiert werden, wie im November 1996 angekündigt wurde. Auf experimenteller Basis wird den Mittelschülern der Oberstufe erstmalig die Möglichkeit gegeben, unter der Bedingung, daß eine einheitliche Grundbildung vermittelt wird, bestimmte Fächer auszuwählen. Damit hätten die Schulen eine größere Flexibilität und könnten sich auf unterschiedliche Lehrpläne ausrichten, je nachdem, ob sie auf ein Hochschulstudium oder bestimmte Berufe vorbereiten. Bislang wurde in China ein einheitliches Bildungssystem praktiziert, d.h. auf allen Schulstufen wurden die gleichen Lehrbücher benutzt. Deshalb war es auch möglich, in ganz China einheitliche Aufnahmeprüfungen zur Hochschule durchzuführen. Durch die Lehrplan- und Lehrbuchreform, so heißt es von offizieller Seite, wird das stark prüfungsorientierte chinesische Bildungswesen mehr in Richtung einer qualifizierenden Bildung gelenkt. Die neuen Lehrbücher sollen landesweit bis zum Jahr 2000 eingeführt werden; Vorreiter werden Tianjin sowie die beiden Provinzen Shanxi und Jiangxi sein, wo die neuen Lehrbücher schon vom Herbst 1997 an in Gebrauch kommen sollen. (Ebd.)

Die Lehrplan- und Lehrbuchreform wird zu einer stärkeren Differenzierung im chinesischen Schulwesen führen. Das Ziel muß sein, von der eindimensionalen Ausrichtung auf das Hochschulstudium abzukommen und insbesondere für die höheren Schulstufen verschiedene Ausrichtungen zuzulassen, so daß den Schülern auch andere attraktive Alternativen geboten werden. Eine Folge wird sein, daß vor allem lokale Unterschiede stärker berücksichtigt werden; in bezug auf die Lehrbücher wird das schon lange gefordert. Auch die Hochschulen werden stärker durch die örtlichen Gegebenheiten geprägt sein und mehr und mehr Mitspracherecht in bezug auf die aufzunehmenden Studenten erhalten.

3. Reform der Finanzierung des Hochschulstudiums: Im Jahre 1994 wurden an ausgewählten Hochschulen Studiengebühren eingeführt, d.h. die Studenten müssen ihr Studium selbst finanzieren. Fast zwei Drittel aller Hochschulen, genau 661, nehmen inzwischen Studiengebühren. Die Reform ging schneller vonstatten als geplant, denn eigentlich sollten bis 1996 erst 500 Hochschulen Studiengebühren verlangen. 1997 sollen grundsätzlich alle Studenten für ihr Hochschulstudium bezahlen (zu Ausnahmen s. C.a., 1996/4, Ü 7). Auch die Finanzierung der Hochschulen selbst wird reformiert. Bislang unterstanden die Hochschulen der Zentralregierung und wurden auch von dieser finanziert. Neuerdings werden die Hochschulen zunehmend gemeinsam von der Zentrale und den lokalen Regierungen betrieben und finanziert. Die staatlich finanzierten Hochschulen bilden zwar nach wie vor den Hauptstrom, aber sie werden zunehmend durch nichtstaatliche Hochschulen ergänzt. Ende 1996 wurden 58 Hochschulen gemeinsam von der Zentralregierung und einer Lokalregierung betrieben. Dadurch konnte der Geldmangel der Hochschulen teilweise gemildert werden. Die stärkere Beteiligung der Lokalregierungen hat dazu geführt, daß die betr. Hochschulen sich stärker für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft engagieren. Die gegenwärtige Zahl der Hochschulen wird mit 1.035 angegeben. Ein Drittel untersteht Ministerien der Zentralregierung. Der Trend geht dahin, sie allmählich durch die Lokalregierungen mit verwalten zu lassen. (Ebd.)

Mit der Einführung von Studiengebühren und der Abschaffung staatlicher Stipendien für alle Studenten geht auch die staatliche Arbeitsplatzzuteilung für die

Hochschulabsolventen verloren. Fortan müssen sich die Studenten selbst eine Stellung suchen. Die Beteiligung der Provinzregierungen an der Finanzierung der auf ihrem Gebiet liegenden Hochschulen wirkt sich auf die jeweilige Hochschule günstig aus, denn die Provinzen sind durchaus bereit, Geld in die Hochschulen zu investieren, verlangen dafür aber ein stärkeres Engagement der Hochschulen für die örtliche Entwicklung. -st-

*(17)

Fortschritte bei Einführung der neun-jährigen Schulpflicht und Kampf gegen Analphabetentum

Auf der alljährlich im Januar veranstalteten Tagung der Staatlichen Bildungskommission über die Bildungsarbeit wurden wie üblich auch im Januar 1997 die neuesten Zahlen zum Stand des Bildungswesens Ende 1996 bekanntgegeben. Danach haben im Jahre 1996 insgesamt 457 weitere Kreise die neunjährige Schulpflicht eingeführt und das Analphabetentum unter den 15-47-jährigen abgeschafft. Damit soll die Hälfte aller Kreise, nämlich 1.482 von 2.853 Kreisen, diese beiden wichtigsten Aufgaben im Bildungswesen erfüllt haben. Anders ausgedrückt, hat jetzt die Hälfte der Bevölkerung Zugang zur neunjährigen Schulpflicht, wobei dieser Zugang 1996 für 190 Mio. Menschen neu eröffnet wurde. Gleichzeitig wurden in dem Jahr 4 Mio. Analphabeten im Alter zwischen 15 und 47 alphabetisiert. Dadurch sank die Analphabetenrate in dieser Altersgruppe auf 6%. Insgesamt wird die Analphabetenrate für Ende 1996 mit 12,1% angegeben. (RMRB, GMRB, 16.1.97; XNA, 16.1.97; GMRB, 1.1.97)

Die Fortschritte sind offensichtlich vor allem in den Provinzen des mittleren Niveaus zu verzeichnen, nämlich Hebei, Shanxi, Heilongjiang, Anhui, Fujian, Jiangxi, Henan, Hubei, Hunan, Hainan, Sichuan und Shaanxi, weil die Zentralregierung (Bildungskommission und Finanzministerium) und die Regierungen dieser 12 Provinzen gezielt in das Bildungswesen dieser Provinzen investiert haben. Unter dem "Staatlichen Projekt für die Pflichterziehung in Armutsgeländen" wurden 5,3 Mrd. Yuan bereitgestellt (für welchen Zeitraum, wurde nicht mitgeteilt). In diesen mittleren Provinzen hat sich der Anteil der Bevölkerung, die Zugang zur neunjährigen Schulbildung hat, gegenüber 1995 um 17,6 Prozentpunkte erhöht und

nunmehr 40,75% erreicht. In den unterentwickelten Provinzeinheiten (das sind die fünf autonomen Gebiete sowie die vier Provinzen Guizhou, Yunnan, Gansu und Qinghai) haben im Durchschnitt erst 22,12% der Bevölkerung Zugang zur neunjährigen Schulbildung; das war gegenüber 1995 ein Anstieg um 9,5 Prozentpunkte. (Vgl. GMRB, 1.1.97 u. RMRB, 16.1.97)

Bei der Bewertung dieser offiziellen Zahlenangaben ist Vorsicht angebracht. Vor einem Jahr soll die allgemeine neunjährige Schulpflicht erst in gut einem Drittel aller Kreise (gut eintausend Kreise) eingeführt gewesen sein, und bis Ende 1995 hatten gegenüber dem Vorjahr insgesamt 471 Kreise das Ziel der Einführung der neunjährigen Schulpflicht neu erreicht. Im Jahre 1996 ist der Fortschritt also langsamer vorangegangen. Dies liegt zum einen an der unzureichenden Finanzausstattung, zum anderen an der mangelnden Kooperation der unteren Verwaltungsebenen, die für das Schulwesen zuständig sind. Zwar leistet die Zentralregierung im Rahmen der Unterstützung für die Armutgebiete finanzielle Hilfe, aber insgesamt sind die Bildungsausgaben des Staates in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken (vgl. dazu C.a., 1996/10, Ü 15). Zudem ist bei den Kadern der unteren Ebenen die Einsicht in die Notwendigkeit der Bildungsförderung nur schwach ausgeprägt. Investiert wird eher in Profit versprechende Projekte als ins Schulwesen. Ein weiteres Problem ist das der Konsolidierung der Schulbesuchsrate. Ob tatsächlich neun Schuljahre in der Hälfte aller Kreise verwirklicht sind, läßt sich erst in ein paar Jahren feststellen; auf keinen Fall kann man mit Sicherheit sagen, daß sich die Zahl der Kreise, die die neunjährige Schulpflicht eingeführt haben, innerhalb eines Jahres von gut 30% auf 50% erhöht hat. -st-

*(18)

Standardisierung des Pflichtschulbesuchs

Die VR China hat zwar 1986 ein Schulpflichtgesetz und 1992 Durchführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz erlassen, aber das Land ist noch weit von einem einheitlichen Grundbildungssystem entfernt. Es gibt große regionale Unterschiede, und die zuständigen örtlichen Regierungen setzen sich in sehr unterschiedlichem Maße für den Ausbau und die Verbesserung des Schulwesens ein. Ein weiteres gravierendes

Problem ist die mangelnde Chancengleichheit der Schüler; mit Geld und Beziehungen können sich viele Eltern für ihre Kinder die besten Schulen aussuchen, während Kinder ohne diese Vorteile keinen Zugang zu solchen Schulen haben. Damit wird das Prinzip der Einschulung in Wohnnähe durchbrochen und überdies eine breite Schulbildung, die außer für das Hochschulstudium auch für andere Ausbildungsgänge qualifiziert, behindert. Schließlich gibt es noch das Problem der Privatschulen, die vielfach nur auf Profitmacherei ausgerichtet sind und sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Um diese Probleme besser in den Griff zu bekommen, hat die Staatliche Bildungskommission kürzlich ihre "Meinung über einige Grundsätze bezüglich der Standardisierung des gegenwärtigen Schulbetriebs im Pflichtschulbereich" verkündet. Eine solche Meinungsäußerung hat zwar keine Gesetzeskraft, aber dennoch verbindlichen Charakter. In diesem Fall regelt sie akute Probleme, die sich aus der Praxis ergeben (vgl. RMRB, 23.1.97).

- Als erstes wird klargestellt, daß für den Pflichtschulbereich in erster Linie die Regierungen zuständig sind und daß diese gesetzlich verpflichtet sind, die finanziellen Mittel bereitzustellen. Die örtlichen Regierungen haben außerdem für die Ausbildung der Lehrer und die Stärkung schwacher Schulen zu sorgen.

- Zweitens werden die öffentlichen Grund- und Mittelschulen an ihre Aufgabe erinnert, die allgemeine Schulpflicht einzuführen und die entsprechende Grundbildung zu vermitteln. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf Schulbildung, und Staat, Gesellschaft, Schulen und Eltern haben dieses Recht zu garantieren. Für die Schulpflicht haben die gesetzlich festgelegten Grundsätze Schulgeldfreiheit, Einschulung in Wohnnähe und gleiche Erziehung für alle zu gelten.

- Dies bedeutet nach Meinung der Bildungskommission, daß öffentliche Schulen im Rahmen der Pflichterziehung keine Schüler aufnehmen dürfen, die "die Schule auswählen" (d.h. deren Eltern ihr Kind gegen Geld auf die beste Schule schicken, auch wenn diese nicht in Wohnnähe liegt). Wenn dies schwierig durchzusetzen ist und in der Gesellschaft die Forderung nach freier Schulwahl besteht, dann sollen die örtlichen Regierungen auf die nichtstaatlichen Schulen verweisen.

- Die örtlichen Regierungen und Schulämter sollen alle Kraft daransetzen, innerhalb der nächsten drei Jahre in ganz China für den Pflichtschulbereich die (Aufnahme-)Prüfungen und die freie Schulwahl abzuschaffen. Absolventen der Grundschule sollen künftig in Wohnnähe und ohne Aufnahmeprüfung in die untere Mittelschule weitergehen können. Hier werden zwei entscheidende Grundsätze aufgestellt, die für größere Chancengleichheit im Bildungswesen sorgen sollen. Zum einen soll verhindert werden, daß sich öffentliche Schulen ihre Schüler nach Begabung und dem Geldbeutel der Eltern aussuchen und nicht mehr den Schülern zur Verfügung stehen, die sie aufgrund ihrer Lage eigentlich aufnehmen müßten. Zum anderen widerspricht es der neunjährigen Schulpflicht, wenn nach Absolvierung der sechsjährigen Grundschule eine Aufnahmeprüfung für die Mittelschule gemacht werden muß. Dennoch dürften die beiden Grundsätze in der Praxis schwer durchzusetzen sein. Aus Prestige Gründen sind bestimmte Schulen darauf spezialisiert, hauptsächlich Nachwuchs für die Hochschulen heranzubilden. Die Erfolge ihrer Abiturienten bei den Hochschulnahmeprüfungen schlagen bei ihnen mit einem entsprechend höheren Anteil an den öffentlichen Mitteln zu Buche. Ebenfalls aus Prestige Gründen und Ehrgeiz werden Eltern einigermaßen begabter Kinder mit allen Mitteln versuchen, ihre Kinder auf solche "Eliteschulen" zu schicken, die eine bessere Gewähr als gewöhnliche Schulen für die Zulassung zur Hochschule bieten. In dem Dokument wird die Lage realistisch eingeschätzt und für eine Übergangszeit einer kleinen Anzahl öffentlicher Schulen im Rahmen der Pflichtschulbildung die Möglichkeit eingeräumt, Schüler aufzunehmen, die sich die Schule ausgewählt haben. Allerdings benötigen diese Schulen eine offizielle Genehmigung der Bildungsbehörde der Provinz oder der Stadt- bzw. Bezirksregierung. Sie bleiben weiterhin öffentliche Schulen, und die Einnahmen, die sie von den Schülern kassieren, gehören dem Staat.

- Eng mit dem Grundsatz der Einschulung in Wohnnähe hängt der Grundsatz zusammen, daß im Rahmen der Pflichterziehung keine Schwerpunktschulen mehr errichtet werden sollen. Schwerpunktschulen sind Eliteschulen, die die besten Lehrer, die beste Ausstattung und die besten Schüler haben; sie waren 1978 wiedereingeführt worden. Angesichts des damaligen desolaten Zustands des Schulwesens hatten sie ihre Berech-

tigung, aber mit dem zunehmenden Ausbau und der besseren Qualität der Schulen verlieren sie an Bedeutung und sollen über kurz oder lang ganz abgeschafft werden. Infolgedessen wird jetzt verfügt, daß keine neuen Schwerpunktschulen mehr gegründet werden sollen, entsprechend auch keine Schwerpunktklassen, keine schnellen und langsamen Klassen und keine Versuchsklassen (letztere nur, wenn sie zum Ausprobieren von Bildungsreformen ausdrücklich von der Bildungsbehörde der Provinz dazu bestimmt sind). Auch dürfen öffentliche Grund- und Mittelschulen im Rahmen der Pflichterziehung keine "nichtstaatlichen Schulen innerhalb der Schule" oder "nichtstaatliche Klassen innerhalb der Schule" betreiben. Wenn es solche Schulen und Klassen gibt, müssen sie eingestellt werden; das Prinzip "eine Schule - zwei Systeme" ist streng verboten. Untersagt ist auch, Schüler provinzübergreifend aufzunehmen und Zweigschulen in anderen Provinzen zu gründen. Alle diese Verfügungen haben ebenfalls den Zweck, die Ungleichheit im Bildungswesen zu mindern.

- Zuletzt äußert sich die Bildungscommission noch zu den nichtstaatlichen Schulen (*minban*-Schulen). Diese sollen weiterhin gefördert und unterstützt werden, zugleich aber soll die Kontrolle über sie verstärkt werden. Nichtstaatliche Grund- und Mittelschulen sollen zur Ergänzung staatlicher Schulen hauptsächlich auf dem Lande, in den unterentwickelten Grenzgebieten, in den Minderheitengebieten und in Gebieten mit einer relativ hohen Wanderbevölkerung errichtet werden. Zugleich können sie im städtischen Bereich eingerichtet werden, um die steigende Nachfrage der Gesellschaft nach Bildung zu befriedigen. Die nichtstaatlichen Schulen dürfen nur Schüler in ihrem Umkreis aufnehmen; sie dürfen ihr Einzugsgebiet nicht willkürlich ausdehnen. Auch müssen sie sich an die von Partei und Staat vorgegebene Bildungslinie halten und dürfen keinesfalls sog. "Aristokratenschulen" werden (d.h. teure Schulen, die nur einer kleinen wohlhabenden Schicht offenstehen).

Hier werden zwei verschiedene Arten von nichtstaatlichen Schulen angesprochen: Zum einen sind es Schulen auf dem Lande und insbesondere in unterentwickelten Gebieten, wo die öffentlichen Schulen nicht ausreichen, um die allgemeine Schulpflicht einzuführen; hier werden häufig mit Hilfe nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen,

auch internationaler Organisationen oder von privater Seite Schulen gebaut, die eine schulische Grundversorgung ermöglichen sollen; dazu zählen z.B. die im Rahmen des "Projekts Hoffnung" durch die Chinesische Stiftung für Jugendentwicklung gegründeten Schulen. Zum anderen sind es teure Privatschulen, auf die wohlhabende Eltern ihre Kinder schicken. Sie verfügen durchweg über hervorragende Ausstattung und Lehrer, vermitteln eine ausgezeichnete Bildung und bereiten die Schüler gezielt auf ein Hochschulstudium vor. -st-

*(19)

Erlaß von Vorschriften für das Verlagswesen

Am 2. Januar 1997 wurden verbindliche Vorschriften für die Verwaltung des Verlagswesens (*chuban guanli tiaoli*) erlassen; ihr Wortlaut wurde am 15. Januar veröffentlicht (RMRB, 15.1.97; engl. Übers. nach Xinhua, 14.1.97, in SWB, 21.1.97). Die Bestimmungen waren seit längerer Zeit angekündigt worden; sie regeln den sensitiven Publikationssektor und stellen den Zugriff der Partei auf diesen sicher. Das Dokument besteht aus 7 Kapiteln und 57 Artikeln.

Kap.1 führt allgemeine Grundsätze auf. Als Zweck der neuen Vorschriften wird herausgestellt, daß diese "das sozialistische Verlagswesen mit chinesischen Charakteristika" fördern, den Bürgern "das Recht auf Publikationsfreiheit gemäß dem Gesetz" garantieren und den "Aufbau einer sozialistischen geistigen und materiellen Zivilisation" vorantreiben sollen. Die in dem Dokument als Verlagsprodukte bezeichneten Publikationen beziehen sich auf Zeitungen, Periodika, Bücher, Audio- und Videoprodukte sowie elektronische Publikationen. Die Art. 3-5 schreiben die ideologische Ausrichtung vor, d.h. Festhalten an dem Grundsatz, dem Volk und dem Sozialismus zu dienen, am Marxismus-Leninismus, dem Mao-Zedong-Denken und der Theorie vom Aufbau eines Sozialismus chinesischer Prägung. Ferner soll auf die gesellschaftliche Wirkung der Publikationen geachtet und die Presse- und Publikationsfreiheit im Sinne des Gesetzes praktiziert werden, was bedeutet, daß die Vier Grundprinzipien einzuhalten (sozialistisches System, Vorherrschaft der Partei usw.) und die Interessen des Staates und der Gesellschaft zu wahren sind. Grundsätzlich haben die Staatliche Publikationsbehörde und entsprechend die Provinzbehörden das gesamte Verlagswesen zu kontrollieren und zu verwalten.

Kap. 2 bestimmt, daß die oben genannten Verlagsprodukte nur von einer Publikationseinheit, d.h. einem regulären Verlag veröffentlicht werden dürfen. Es regelt Einzelheiten über die Gründung und Verwaltung von Verlagen. Voraussetzungen für eine Verlagsgründung sind z.B. eine feste Organisationsstruktur und eine bestimmte Menge Kapital. Für die Gründung muß bei der zuständigen Provinzbehörde ein Antrag gestellt werden, der von der Staatlichen Publikationsbehörde zu genehmigen ist. Danach stellt die Provinzbehörde eine Genehmigung aus, und die Industrie- und Handelsverwaltung erteilt die Lizenz. Die Provinzbehörden sind zu strikter regelmäßiger Kontrolle aller Aktivitäten des Verlags verpflichtet.

In Kap. 3 geht es um die Publikations-tätigkeit selbst. Verlage müssen das Verantwortlichkeitssystem der Redaktion einführen und sicherstellen, daß der Inhalt der Publikationen diesen Vorschriften entspricht. Art.25 listet diejenigen Inhalte auf, die verboten sind:

1. alles, was den Grundprinzipien widerspricht, wie sie in der Verfassung festgelegt sind;
2. alles, was der Einheit des Staates, der Souveränität und der territorialen Integrität schadet;
3. alles, was der Sicherheit, dem Ansehen und den Interessen des Staates schadet;
4. alles, was zu nationalem Separatismus aufhetzt, die Sitten und Bräuche der Minderheitenvölker beeinträchtigt und die Einheit unter den Nationalitäten zerstört;
5. Preisgabe von Staatsgeheimnissen;
6. Verbreitung von Pornographie, Aberglauben und Gewalt, alles, was die Sozialethik und die hervorragende nationale kulturelle Tradition verletzt;
7. Beleidigungen oder Verleumdungen anderer Menschen;
8. alle anderen Inhalte, die gesetzlich verboten sind.

Art.26 enthält die Bestimmung, daß für Jugendliche bestimmte Publikationen die Vorschriften über den Jugendschutz einhalten müssen.

Schulbücher dürfen nur von eigens vom Staat autorisierten Verlagen herausgebracht werden (Art.30).

Kap.4 regelt Druck, Vervielfältigung und Vertrieb von Publikationen. Grundsätzlich benötigen alle Druckerei-

en eine offizielle Genehmigung von der zuständigen Provinzbehörde. Sie müssen sich außerdem bei einem Organ für öffentliche Sicherheit und der zuständigen Verwaltung für Industrie und Handel registrieren lassen. Ohne offizielle Genehmigung und Registrierung ist es nicht erlaubt, Zeitungen, Periodika und Bücher zu drucken und Audio- und Videomaterial sowie elektronische Publikationen herzustellen (Art.31). Keine Druckerei darf von Einheiten, die keine Verlage sind, oder von Einzelpersonen Druckaufträge für die genannten Publikationsarten annehmen (Art.32). Druckaufträge aus dem Ausland können mit offizieller Genehmigung angenommen werden; das Endprodukt muß allerdings vollständig ins Ausland gehen und darf nicht innerhalb Chinas vertrieben werden. Der Inhalt von Auslandsaufträgen bedarf der Genehmigung der Provinzbehörden. Außerdem muß der Nachweis erbracht werden, daß der Auftraggeber das Copyright besitzt (Art.33). Auch die Vertriebsorganisationen (sowohl für den Groß- als auch für den Einzelhandel) benötigen eine offizielle Genehmigung. Ein Verlag kann seine eigenen, jedoch keine fremden Publikationen vertreiben.

Druckereien und Vertriebsorganisationen dürfen unter folgenden Bedingungen nicht drucken bzw. vertreiben (Art.38):

1. wenn die Publikationen Inhalte haben, die durch Art. 25 und 26 verboten sind;
2. wenn sie illegal eingeführt wurden;
3. wenn die Publikationen einen falschen Verlags- oder Zeitungs/Zeitschriftennamen benutzt haben;
4. wenn die Publikationen keinen Verlagsnamen angeben;
5. Schulbücher, die nicht legal geprüft wurden;
6. wenn die Publikationen das Copyright anderer verletzen.

In Kap. 5 wird dargelegt, daß der Staat das Verlagswesen fördert und schützt und insbesondere folgende Publikationen unterstützt (Art.40):

1. Publikationen, die eine große Rolle für die Verbreitung der in der Verfassung festgelegten Grundprinzipien spielen;
2. die zu Patriotismus, Kollektivismus und Sozialismus erziehen und die Sozialethik, Berufsethik und Familienugenden verbreiten;
3. die wichtige Beiträge zur Entfaltung der hervorragenden nationalen Kultur leisten und über neue wissen-

schaftliche und kulturelle Errungenschaften des In- und Auslands berichten;

4. die ideologischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder künstlerischen Wert haben.

Der Staat unterstützt besonders Lehrbücher und wissenschaftliche Bücher, außerdem Literatur in Minderheitensprachen (Art.41).

Kap. 6 behandelt die rechtliche Verantwortung und führt die Strafen im Falle von Verstößen gegen diese Bestimmungen auf. Werden Publikationen ohne offizielle Genehmigung herausgebracht oder verstoßen sie gegen eine der Vorschriften, werden die betr. Publikationen und das mit ihnen erzielte Einkommen konfisziert, und es drohen Geldstrafen vom Doppelten bis zum Zehnfachen des illegal erzielten Einkommens. In bestimmten Fällen muß das Unternehmen schließen.

Kap. 7 enthält Zusatzbestimmungen, z.B. daß die Staatliche Publikationsbehörde besondere Bestimmungen bezüglich elektronischer Veröffentlichungen und des Im- und Exports von Publikationen erlassen wird. Die Vorschriften treten am 1. Februar 1997 in Kraft.

Die Vorschriften lassen deutlich das Bemühen erkennen, die staatliche Kontrolle über das gesamte Publikationswesen möglichst lückenlos und dicht sicherzustellen. Es soll nichts publiziert werden, was nicht durch offizielle Stellen genehmigt worden ist. Auf diese Weise hofft die Partei, Herausforderungen für ihr Machtmonopol, die insbesondere im Publikationsbereich drohen könnten, auszuschließen. Freilich gibt es immer wieder Schlupflöcher; abgesehen davon, daß auf lokaler Ebene häufig Publikationen erscheinen können, die von der Zentrale nicht gebilligt würden, kommt es immer wieder vor, daß unter falschem Namen oder mit gekauften Buchnummern und ähnlichen Praktiken gearbeitet wird. Vor allem mit pornographischer Literatur scheinen sich lukrative Geschäfte machen zu lassen. Die Behörden legen allerdings den Pornographiebegriff sehr eng aus. Ein größeres Problem ist, daß es keine Normen dafür gibt, was Staatsgeheimnisse sind oder wann die Interessen des Staates und der Gesellschaft verletzt werden. In diesem Bereich ist staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet. Das sog. Recht auf "Publikations- und Pressefreiheit", die immer mit dem Zusatz "gemäß den Gesetzen" versehen ist, beinhaltet daher keine substantielle Freiheit, sondern ist reiner Formalismus. -st-

Außenwirtschaft

*(20)

"Multinationale Unternehmen überschätzten kurzfristige Gewinnchancen in China

In ihrer Untersuchung zum Engagement multinationaler Unternehmen (MU) in China kommt die Economist Intelligence Unit (EIU) zu dem Schluß, daß die meisten MUs das kurzfristige Potential des chinesischen Marktes überschätzt haben. Engpässe ergeben sich der EIU zufolge vor allem beim Personal, unabhängig von der Branche, in der ausländische Investoren aktiv sind.

Die EIU-Untersuchung basiert auf Befragungen von 22 MUs zu allen relevanten Bereichen, von der Entlohnung der Arbeitskräfte bis zur Einschätzung des Marktes. Ziel der Untersuchung war die Darstellung der Erfahrungen von MUs mit Investitionen in China in neun Sektoren und in 50 Einzelunternehmen.

Von den befragten Unternehmen gaben 56% zu, daß sie die Größe des Marktes überschätzt hätten. Diese Überschätzung sei auch eine Folge der überaus positiven Darstellung der Wirtschaftsentwicklung Chinas in den Medien gewesen. Jeweils 22% der Unternehmen gehen davon aus, daß sie den Markt unterschätzt bzw. richtig eingeschätzt hätten.

Obwohl die meisten der untersuchten Unternehmen bereits ihre Aufbauphase abgeschlossen hätten, blieben die Unternehmen weiterhin abhängig von ausländischem Fachpersonal. Das Verhältnis von ausländischem Fachpersonal zu inländischen Managern liege noch bei 1 : 2,4.

Die größten Probleme mit ihrem Engagement nannten MUs, die in der Automobilindustrie und im Bereich des Ingenieurwesens vertreten sind. Alle drei befragten Unternehmen bestätigten, daß sie die Marktgröße überschätzt hätten. Bei den Pkws hätte die Entwicklung des Marktes für Limousinen enttäuscht und bei den Pharmazeutika wäre die Nachfrage weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Nur die im Konsumgütersektor engagierten Unternehmen waren mit ihrem